

Wichtiger Hinweis!

Sie halten soeben den Zuteilungsbescheid für eine Rufnummer für ein privates Netz (0)5 in Händen. Da es im Zusammenhang mit der praktischen Nutzung von (0)5er Nummern in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen gekommen ist, möchten wir Sie noch kurz darauf hinweisen, welche Möglichkeiten Sie nun mit dieser Nummer haben, was dabei zu beachten ist bzw. welche Nutzungen gegen die geltende Gesetzeslage verstößen würden.

Verwendungszweck:

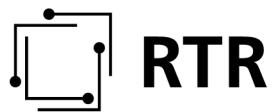
Zweck eines privaten Netzes ist es, Mitarbeiter eines Unternehmens mit mehreren Standorten unter einer österreichweit einheitlichen Zugangsnummer erreichbar zu machen. Dazu vergeben Sie als Betreiber des privaten Netzes und Bescheidinhaber selbstständig private Teilnehmernummern hinter der Ihnen zugeteilten Bereichskennzahl. Diese müssen dabei mindestens zwei- bzw. dreistellig sein, je nach Länge der Bereichskennzahl.

Zugeteilte Bereichskennzahl	Private Teilnehmernummer
5VWXY	abc (mindestens 3-stellige Teilnehmernummer)
5VWXYZ	ab (mindestens 2-stellige Teilnehmernummer)

Beispiele:	
52345	789
523456	23

Darüber hinaus ist auch der Betrieb einer Vermittlung zulässig, die ohne Wahl einer Teilnehmernummer nach der Bereichskennzahl erreicht werden kann (gegebenenfalls auch, wenn eine unvollständige oder eine falsche Teilnehmernummer gewählt wurde). Eine Vermittlung dient ausschließlich der indirekten Erreichbarkeit von Nutzern eines privaten Netzes. Eine automatische Vermittlung (z.B. mittels MFV-Nachwahlen) ist nicht zulässig.

Die Erbringung eines Dienstes (Bestellhotline, Kundenhotline, Terminvergabe, usw.) anstelle oder zusätzlich zur Vermittlungsfunktion ist NICHT zulässig. Bitte beachten Sie dies unbedingt bei der Planung Ihres privaten Netzes.



Dienstenutzungen sind grundsätzlich zulässig, jedoch nur unter einer privaten Teilnehmernummer im Anschluss an die Bereichskennzahl. So können beispielsweise eine Kundenhotline, ein Bestellservice oder andere Informationsservices angeboten werden. Auch hier gelten, wie bereits oben ausgeführt, die gleichen Bestimmungen betreffend die Länge der privaten Teilnehmernummer (zwei- oder dreistellig).

Die relevante Verordnung (insbesondere § 3 Z 33 und §§ 55 – 59a der KEM-V 2009 BGBI II Nr. 212/2009 idgF) als auch die erläuternden Bemerkungen dazu finden Sie auf unserer Website unter: <http://www.rtr.at/kem-v>

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter numbering@rtr.at zur Verfügung.